

Anfrage unserer Regionalgruppe Helmstedt vom 24.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wenden wir uns heute an Sie und hoffen, Sie können uns unsere Fragen beantworten bzw. informieren, wo wir uns die Antworten selbstständig erlesen können. Uns beschäftigen im Rahmen unserer Interessen-/Mitgliedervertretung seit geraumer Zeit Fragen bezüglich Infektions- und Kinderkrankheiten.

Frage 1:

Wie können Kindertagespflegepersonen beispielweise nachweisen, dass sie sich mit einer Erkältung oder sogar Grippe bei den Kindern angesteckt haben?

Genügt hier ein Schreiben der Eltern, dass ihnen die Kinder mit einem banalen Infekt zur Betreuung gebracht wurden, oder muss es zwingend ein ärztliches Attest sein?

Falls ja, gestaltet sich dieses als sehr schwierig, da die meisten Kinderärzte bei banalen Infekten keine Atteste ausstellen bzw. auch die Eltern nicht immer einen Kinderarzt aufsuchen.

Gibt es hierfür bereits eine Lösung?

Beispiel, dass tatsächlich eingetreten und uns übermittelt wurde:
eine Kindertagespflegeperson steckt sich bei den ihr anvertrauten Kindern mit einer Erkältung an, hat daraus resultierend einen stark festsitzenden Husten und bricht sich beim Husten eine Rippe. Wer tritt in diesem Fall ein?

Frage 2:

Wie verhalten wir uns richtig, wenn wir uns nachweislich bei unseren Tagespflegekindern mit einer Kinder- oder Infektionskrankheit angesteckt haben? (z.B. Hand-Mund-Fuß, Mundfäule, Herpes oder Krätze, Magen-Darm usw.)

Viele dieser Erkrankungen sind bereits vor sichtbarem Ausbruch hochansteckend. Daher besteht für uns keine Möglichkeit, eine Ansteckung zu vermeiden.

Welche Unterlagen sind an Sie einzureichen?

Können wir eventuell schon im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten etwas vereinbaren, um im eingetretenen Fall schneller agieren zu können? (Schweigepflichtentbindung)

Für Ihre Antwort bedanken wir uns recht herzlich. Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Von der Regionalgruppe (RG) Helmstedt
der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

Ansprechpartner: RG-Sprecherinnen Nadine Bebenroth und Dana Preuß

Antwort der Bezirksverwaltung Magdeburg der BGW vom 30.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihre Anfrage vom 24.11.2021 (siehe unten) teilen wir Ihnen folgendes mit:

Kindergärten und Kindertagesstätten gehören zu den Einrichtungen der Wohlfahrts-
pflege, sodass für Erzieher/innen grundsätzlich ein Versicherungsschutz gegenüber In-
fektionskrankheiten im Sinne der Nr. 3101 der Berufskrankheiten-Liste in Betracht
kommt, sofern die Infektion im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgte.

Als Berufskrankheit kommen jedoch nur solche Erkrankungen in Betracht, die nach Er-
kenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verur-
sacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem
Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Ubiquitär (d.h. überall) vorkommende Infektionskrankheiten, wie beispielsweise eine
Erkältung/Grippe, Magen-Darm-Erkrankungen oder ähnliches werden hiervon nicht er-
fasst. Da derartige Infektionen überall vorkommen, ist auch die Übertragung überall
möglich. Damit fehlt es bereits an der Grundvoraussetzung für die Annahme einer Be-
rufskrankheit, nämlich dem Nachweis, dass bestimmte Personengruppen durch ihre
versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung den diesen
Erkrankungen auslösenden Erregern ausgesetzt sind. Daher können diese Infektionen
nicht als Berufskrankheit anerkannt werden. Eine Meldung an den zuständigen Unfall-
versicherungsträger ist in diesen Fällen demzufolge nicht erforderlich.

Für nicht ubiquitär vorkommende Infektionskrankheiten hingegen kommt eine Berufs-
krankheit im Sinne der Nr. 3101 der Berufskrankheiten-Liste in Betracht. Zum Nach-
weis der beruflich bedingten Infektion ist hierbei grundsätzlich ein Einzelnachweis er-
forderlich. Hierfür benötigen wir die Initialen der Kontaktperson sowie den Zeitpunkt
des Kontaktes im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Bei einigen Erkrankungen kann
dieser Einzelnachweis jedoch entbehrlich sein, da eine erhöhte Gefährdung durch die
Tätigkeit in der Kindertagesstätte grundsätzlich unterstellt werden kann. Hierzu gehö-
ren Hepatitis A, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Cytomegalie,
Scharlach und Ringelröteln. In diesen Fällen genügt meist die Angabe des Alters der
betreuten Kinder, da die Beweiserleichterung nur für die Betreuung nicht schulpflichti-
ger Kinder greift.

Die Meldung der Infektion kann über den entsprechenden Vordruck „Anzeige der Un-
ternehmerin/des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“ (K3030)
oder in freier Form erfolgen. Wichtig hierbei sind insbesondere die Angaben zu Ihrem
Unternehmen sowie die Kontaktdaten des erkrankten Erziehers/ der erkrankten Erzie-
herin sowie das Datum des Kontaktes und die Initialen der Kontaktperson. Eine
Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten ist zunächst nicht erforderlich, da



uns in der Regel die Initialen der Kontaktperson für eine Bestätigung der Infektion durch das Gesundheitsamt genügen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.bgw-online.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BGW

Bezirksverwaltung Magdeburg

Keplerstraße 12

39104 Magdeburg